

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁵ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen

Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/88

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 13. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.31, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/88. Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

1. Wir, die Vertreter der auf der Gedenk-Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene versammelten Staaten, sind durch die Fortschritte ermutigt, die seit 2002 bei der Schaffung einer kindergerechten Welt erzielt wurden. Jedes Jahr sterben weniger Kinder unter fünf Jahren. Mehr Kinder als je zuvor besuchen eine Schule. Mehr Mädchen und Jungen erhalten die gleichen Bildungschancen. Kindern, darunter Kindern mit HIV/Aids, stehen mehr Medikamente zur Verfügung. Die Zahl der Gesetze, Politiken und Pläne zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ist gestiegen. Unsere derzeitigen und künftigen Maßnahmen sollten auf diesen bedeutenden Errungenschaften aufbauen.

2. Nach wie vor bestehen jedoch zahlreiche Herausforderungen. Die größte globale Herausforderung ist die Beseitigung der Armut, denn Armut erschwert die Befriedigung der Bedürfnisse, den Schutz und die Förderung der Rechte aller

⁶³ A/62/327.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

Kinder der Welt. Trotz ermutigender Erfolge ist die Zahl der Kinder, die vor Erreichen des fünften Lebensjahrs sterben, weiter unannehmbar hoch. Mangelernährung, Pandemien, namentlich HIV/Aids, sowie Malaria, Tuberkulose und andere vermeidbare Krankheiten stehen weiterhin für Millionen von Kindern einem gesunden Leben entgegen. Ihre Entwicklung wird durch den fehlenden Zugang zu Bildung nach wie vor erheblich beeinträchtigt. Immer noch sind sehr viele Kinder, insbesondere Mädchen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sowie Ungleichstellung und Diskriminierung ausgesetzt. Wir werden darauf hinarbeiten, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, ein dem Wohl der Kinder förderliches Umfeld zu schaffen und alle Rechte des Kindes zu verwirklichen.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁶⁶ und erkennen an, dass deren Umsetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁷, seinen Fakultativprotokollen⁶⁸ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften einander verstärken, wenn es darum geht, die Rechte aller Kinder zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Bei allen unseren Maßnahmen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

4. Um die Ziele der Sondertagung über Kinder zu erreichen, sind großflächige, sektorübergreifende Maßnahmen der Regierungen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und breitere und gezieltere Partnerschaften, so auch mit den Massenmedien und dem Privatsektor, sowie globale, regionale und nationale Initiativen von entscheidender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die vereinbarten globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten von Kindern im Einklang mit dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ zu verfolgen.

5. Wir begrüßen die auf der Gedenk-Plenartagung geäußerten Auffassungen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen und sind daher bestrebt, sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife stärker in die sie betreffende Beschlussfassung einzubinden.

6. Wir bekunden erneut unseren politischen Willen, verstärkt auf die Schaffung einer kindergerechten Welt hinzuwirken. Wir sind zuversichtlich, dass unsere kollektiven Bestrebungen Früchte tragen werden, wenn sich alle maßgeblichen

chen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, gemeinsam für Kinder einsetzen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft fördern, eingedenk dessen, dass ein Kind in einem sicheren und stützenden Familienumfeld aufwachsen sollte. Indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dienen wir dem Wohl der gesamten Menschheit. Wir werden unsere gemeinsame Vision, das Wohl aller Kinder in allen Gesellschaften mit einem kollektiven Gefühl der Dringlichkeit zu gewährleisten, in Solidarität verfolgen.

RESOLUTION 62/89

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

62/89. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Re-

⁶⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).